

Merkblatt

Übertragung von Nutzungsrechten an Filmen zu Lebzeiten oder von Todes wegen

Wenn Filmschaffende ans Ende ihrer Karriere gelangen, stellt sich ihnen die Frage, was mit ihren Werken geschieht. Wie bleiben ihre Filme auch in Zukunft zugänglich und können geschaut werden? Einige Punkte gilt es bei dieser Fragestellung zu beachten:

Gesetzliche Vorgaben

Filme sind urheberrechtlich geschützte Werke. Die Urheberrights sind übertragbar und vererblich (Art. 16 URG). Unter Lebenden nicht übertragbar sind hingegen die Urheberpersönlichkeitsrechte, wie beispielsweise das Recht auf Schutz der Werkintegrität oder auf Anerkennung der Urheberschaft. Sie sind an die Person der/des Urheber_in gebunden. Der Urheberrechtsschutz erlischt nach Schweizer Recht bei Filmen 70 Jahre nach dem Tode der/des Regisseur_in (Art. 29/30 URG).

Natürliche oder juristische Person?

Zunächst muss unterschieden werden, ob es sich bei der/dem Rechteinhaber_in an einem Film um eine natürliche (insbesondere Autorenproduzentinnen) oder um eine juristische Person (insbesondere Produktionsgesellschaft) handelt.

- ❖ Natürliche Person: Es bestehen grundsätzlich folgende Möglichkeiten:
 - Trifft die/der Rechteinhaber_in zu Lebzeiten keine Vorkehrungen, so gehen im Todesfall die Rechte an ihren/seinen Filmen von Gesetzes wegen an ihre/seine Erb_innen über. Folge kann sein, dass unkundige Erb_innen mit der Rechtswahrnehmung überfordert und Filme nicht weiter zugänglich sind.
 - Die/der Rechteinhaber_in trifft zu Lebzeiten Vorkehrungen und verfügt testamentarisch oder mittels Erbvertrags, dass im Todesfall die Rechte an ihren/seinen Filmen an eine bestimmte Person oder Organisation übergehen sollen. Diesfalls gilt es Formvorschriften und gesetzliche Rahmenbedingungen einzuhalten, insbesondere dürfen gesetzliche Pflichtteile nicht verletzt werden.
 - Die/der Rechteinhaber_in überträgt die Rechte an ihren/seinen Filmen bereits zu Lebzeiten an eine bestimmte Person oder Organisation. Diesfalls empfiehlt es sich, folgende Punkte zu regeln:
 - Nennung der Vertragsparteien: Rechteüberträger_in und Rechteeempfänger_in;
 - Werkliste erstellen;
 - Umfang der übertragenen Nutzungsrechte: umfassend oder eingeschränkt (dann einzeln auführen);
 - Zeitpunkt der Rechteübertragung festlegen;
 - Vorbehalt zugunsten vorbestehender Lizenzen oder anderweitiger vertraglicher Verpflichtungen wie Koproduktionsvereinbarungen (diese sollten einzeln genannt und beigelegt werden, damit die/der Rechteeempfänger_in davon Kenntnis erhält);
 - Regelung der Zuteilung zukünftiger Urheberrechtsentschädigungen von Verwertungsgesellschaften;
 - Haftungsausschluss/Freistellung der/des Rechteüberträger_in;
 - Filmmaterialien der/dem Rechteeempfänger_in zugänglich machen;
 - Datum und Unterschriften der Parteien;
 - Mitteilung/Kopie an involvierte Drittpersonen (z.B. Koproduzentinnen, Verleiherinnen, World Sales, SUISSIMAGE).

- ❖ Juristische Person: Es bestehen grundsätzlich folgende Möglichkeiten:
 - Gesellschaften bestehen auch nach dem Ableben von Urheber_innen an Filmen oder einzelner Gesellschafter_innen fort. Ist die Gesellschaft Inhaber_in von Rechten an Filmen, so bleibt deren zukünftige Auswertung grundsätzlich gesichert.
 - Bei Auflösung einer Gesellschaft können die Rechte an Filmen an eine bestimmte Person oder Organisation übertragen werden. Auch hier empfiehlt es sich, oben genannte Punkte zu regeln.
 - Bei Konkurs einer Gesellschaft unterliegen die Rechte an Filmen der Zwangsvollstreckung. Sie fallen demnach in die Konkursmasse, welche dazu dient, die Forderungen der Gläubiger_innen zu befriedigen.

Rolle von Filmarchiven

Filmarchive wie die Cinémathèque und die Kinemathek Lichtspiel bieten sich als Institutionen an, an welche Rechte an Filmen übertragen werden können. Diese verfügen ohnehin schon über eine Kopie der von der öffentlichen Hand geförderten Filme. Mittels Rechteübertragung wären sie in der Lage, die zukünftige Auswertung der Filme sicherzustellen.

Kollektiv verwertete Rechte

Gewisse Rechte unterliegen von Gesetzes wegen der Kollektivverwertung oder werden im Rahmen der freiwilligen Kollektivverwertung an SUISSIMAGE übertragen. Beim Ableben von Mitgliedern (Urheber_innen und Autorenproduzent_innen) sucht SUISSIMAGE grundsätzlich nach deren Erb_innen und überweist künftige Entschädigung an den/die von der Erbgemeinschaft bestimmte(n) Vertreter_in. Fehlt es an Erben, bestimmen Mitglieder mitunter testamentarisch oder erbvertraglich, dass nach ihrem Tode anfallende Entschädigungen aus der Kollektivverwertung der Stiftung Solidaritätsfonds SUISSIMAGE oder der Stiftung Kulturfonds SUISSIMAGE überwiesen werden und tragen damit zur Altersvorsorge der Kolleg_innen oder aber zum Entstehen neuer Filme bei. Eine solche Anordnung können auch die Erb_innen treffen.

Fördergelder

Gutschriften aus der erfolgsabhängigen Filmförderung des Bundes (Succes Cinema) sind an ein neues Filmprojekt gebunden. Sie können deshalb nur mit Bewilligung des BAK übertragen werden. Die Gutschriften Succès passage antenne der SRG SSR können testamentarisch auf einen Pacte-Vertragspartner der SRG SSR übertragen werden.

Dezember 2021